



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 14.02.2019

Anzahl der untergetauchten Bewohner des ANKER-Zentrums Bamberg

Lokalen Medienberichten zufolge kommt es regelmäßig und in erheblichem Umfang vor, dass Asylbewerber, die im ANKER-Zentrum Bamberg untergebracht sind, trotz bestehender Residenzpflicht untertauchen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Asylbewerber, die im ANKER-Zentrum Bamberg untergebracht waren, sind im Jahr 2018 untergetaucht?
- 2.1 Gibt es konkrete Bestrebungen der Staatsregierung, das Untertauchen von Asylbewerbern im Allgemeinen und speziell in ANKER-Zentren zu verhindern und die Residenzpflicht durchzusetzen?
- 2.2 Falls nein, warum nicht?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**
vom 01.04.2019

1. **Wie viele Asylbewerber, die im ANKER-Zentrum Bamberg untergebracht waren, sind im Jahr 2018 untergetaucht?**

Eine automatisierte Möglichkeit zur Auswertung der hier angefragten Daten steht nicht zur Verfügung. Angesichts des Datenumfangs kann die Frage nicht innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand beantwortet werden.

- 2.1 **Gibt es konkrete Bestrebungen der Staatsregierung, das Untertauchen von Asylbewerbern im Allgemeinen und speziell in ANKER-Zentren zu verhindern und die Residenzpflicht durchzusetzen?**
- 2.2 **Falls nein, warum nicht?**

Ausländer, die der Wohnverpflichtung des § 47 Asylgesetz (AsylG) unterfallen, sind verpflichtet, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Hieraus folgt keine ständige Anwesenheitspflicht, die Ausländer müssen lediglich innerhalb üblicher Fristen für Verwaltungsverfahren (wie z. B. das Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) erreichbar sein, sie können daher die Aufnahmeeinrichtung grundsätzlich jederzeit für Stunden bis wenige Tage verlassen. Es gibt keine rechtliche Grundlage, Ausländer gegen ihren Willen in der Aufnahmeeinrichtung festzuhalten oder ein Verlassen zu unterbinden.

Dies gilt erst recht im Bereich der Anschlussunterbringung.

Taucht ein Ausländer unter, erscheint also grundlos nicht innerhalb von Stunden oder weniger Tage wieder, so schließen sich daran unmittelbar Konsequenzen für sein Asylverfahren an. Gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 AsylG wird vermutet, dass das Verfahren nicht betrieben wird, damit gilt der Asylantrag als zurückgenommen und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt das Asylverfahren ein. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur innerhalb von neun Monaten nach Einstellung möglich, ansonsten wird ein erneuter Antrag als Folgeantrag behandelt, bei dem ein weiteres Asylverfahren nur dann durchzuführen ist, wenn die Voraussetzungen des Wiederaufgreifens des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen.

Des Weiteren wird der Ausländer gemäß § 66 AsylG zur Aufenthaltsermittlung im Ausländerzentralregister und in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat und innerhalb einer Woche nicht zurückgekehrt ist.